

# **Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Simmern-Nord vom 16. Juli 1987**

Die Gemeinden Bubach, Horn, Klosterkumbd, Külz, Laubach, Neuerkirch, Niederkumbd und Riegenroth beantragen aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte die Bildung eines Zweckverbandes.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 ZwVG folgende Verbandsordnung fest:

## **§ 1**

### **Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Ortsgemeinden Bubach, Horn, Klosterkumbd, Külz, Laubach, Neuerkirch, Niederkumbd und Riegenroth.

## **§ 2**

### **Erweiterung des Verbandes**

(1) Weitere waldbesitzende Körperschaften des öffentlichen Rechts können als Mitglieder dem Verband beitreten, wenn ihre Forstbetriebe im räumlichen Zusammenhang mit solchen der in § 1 genannten Mitglieder liegen. Die Beitrittsmöglichkeit ist auch für Staatswald nach § 37 Abs. 6 LFG gegeben.

(2) Privatforstbetriebe können sich nach § 48 Abs. 1 LFG dem Forstverband anschließen, wenn die Betriebe im räumlichen Zusammenhang mit solchen der Mitglieder liegen.

(3) Der Beitritt nach Abs. 1 und der Anschluss nach Abs. 2 bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.

## **§ 3**

### **Name und Sitz des Verbandes**

Der Verband führt die Bezeichnung "Forstzweckverband Simmern-Nord". Er hat seinen Sitz in Simmern/Hunsrück. Er ist ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss im Sinne des § 21 des Bundeswaldgesetzes vom 7.5.1975 (BGBl. I S.1037).

## **§ 4**

### **Zweck und Aufgaben des Verbandes**

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder zu fördern. Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aufgrund des LFG und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen bleiben unberührt, soweit diese nicht auf den Forstverband übergegangen sind.

(2) Dem Verband obliegen folgende Aufgaben:

a) Eigene Revierbeamten anzustellen oder staatliche Forstbeamte auszuwählen. Die Entscheidung hierüber bedarf der Zustimmung der Verbandsmitglieder des betreffenden Forstreviers;

- b) die Abstimmung der gesamten Planung und der Durchführung der Forstbetriebsarbeiten einschließlich der Walderschließung in den Forstbetrieben der Mitglieder; die Beschlussfassung über die Hauungs- und Kulturpläne durch die Ortsgemeinderäte bleibt davon unberührt;
  - c) die Anschaffung und Unterhaltung der zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung erforderlichen Maschinen und Geräte;
  - d) die gemeinsame Anstellung und Verlohnung der Waldarbeiter;
  - e) die Regelung des Einsatzes von Unternehmern für Forstarbeiten;
  - f) die Übernahme weiterer Aufgaben ist zulässig.
- (3) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem Forstamt gelten § 34 LFG sowie die zum LFG ergangenen Durchführungsbestimmungen entsprechend.

## **§ 5**

### **Organe des Verbandes**

- (1) Organe des Verbandes sind der Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung.
- (2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

## **§ 6**

### **Verbandsvorsteher**

- (1) Wird als Verbandsvorsteher der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde, die nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat er in der Verbandsversammlung beratendes Stimmrecht. Der Zweckverband hat einen ersten und zweiten stellvertretenden Verbandsvorsteher zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Forstzweckverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 7**

### **Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an:
  - a) der Verbandsvorsteher,
  - b) die zur Vertretung der Verbandsmitglieder befugten oder bestellten Personen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat eine der Flächengröße des vertretenden Waldbesitzes entsprechende Stimmenzahl. Dies berechnet sich nach der gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 1 der DVO zum LFG reduzierten Holzbodenfläche. Auf je angefangene 100 ha reduzierter Holzbodenfläche entfällt eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Nach dem Waldbesitz der Verbandsmitglieder am 1. Mai 1986 entfallen auf:
 

|    |              |              |            |
|----|--------------|--------------|------------|
| a) | die Gemeinde | Bubach       | 4 Stimmen  |
| b) | die Gemeinde | Horn         | 3 Stimmen  |
| c) | die Gemeinde | Klosterkumbd | 2 Stimmen  |
| d) | die Gemeinde | Külz         | 2 Stimmen  |
| e) | die Gemeinde | Laubach      | 5 Stimmen  |
| f) | die Gemeinde | Neuerkirch   | 2 Stimmen  |
| g) | die Gemeinde | Niederkumbd  | 2 Stimmen  |
| h) | die Gemeinde | Riegenroth   | 2 Stimmen. |

(4) Zu den Verbandsversammlungen ist der Leiter des Forstamtes mit beratender Stimme einzuladen (§ 34 Abs.1 Satz 2 LFG), sofern er nicht Mitglied der Verbandsversammlung (§ 2 Abs. 1 letzter Satz) ist. Die zuständigen Revierbeamten sind ebenfalls einzuladen und nehmen mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teil.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über

- a) die Verbandsumlage,
- b) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Geschäftsordnung,
- c) die Entgegennahme und Feststellung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- d) Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind.

## **§ 9**

### **Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf durch den Verbandsvorsteher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen – dringende Fälle ausgenommen – mindestens vier volle Kalendertage liegen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Mitglieder, die mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten, anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder und die von ihnen vertretenen Stimmen sind für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierfür ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) im Übrigen gelten für die Einladung und verfahrensmäßige Durchführung der Verbandsversammlung die diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß.

## **§ 10**

### **Finanzierung der Verbandsaufgaben**

(1) Die zur Deckung der Ausgaben der sonstigen laufenden Ausgaben – mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 genannten Ausgaben – erforderlichen Mittel werden von den Verbandsmitgliedern durch eine Verbandsumlage aufgebracht. Die Umlage wird nach der reduzierten Holzbodenfläche berechnet und ist alljährlich im Haushaltsplan festzusetzen.<sup>1</sup>

(2) Arbeiterlöhne (einschließlich der darauf entfallenden Sozialleistungen), Unternehmervergütungen sowie Kosten des Maschineneinsatzes (einschließlich Amortisationskosten) werden dem Verband nach Maßgabe des tatsächlichen Einsatzes von den Verbandsmitgliedern erstattet. Vierteljährlich sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abrechnung der Aufwendungen erfolgt zum Jahresende. Die Abrechnung des Maschineneinsatzes erfolgt im Anhalt an die vom Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten herausgegebenen Richtsätze.

---

<sup>1</sup> Geändert durch Änderung vom 22.12.1998

(3) Die Aufteilung der Kosten für die Anschaffung von Maschinen und Geräten mit einem Anschaffungswert von mehr als 5.000,- DM erfolgt von Fall zu Fall nach einstimmig zu fassenden Beschlüssen der Verbandsversammlung.

## **§ 11**

### **Verbandshaushalt**

(1) Für die Aufstellung der Haushaltspläne, die Haushaltsführung und die Rechnungslegung des Verbandes gelten die für die Gemeinden maßgebenden Vorschriften sinngemäß.

(2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Soweit haushaltsrechtliche Regelungen in dieser Verbandsordnung getroffen sind, werden diese rückwirkend ab 01.01.1986 angewendet.

## **§ 12**

### **Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Forstzweckverbandes erfolgen im Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück

## **§ 13**

### **Änderung und Auflösung des Verbandes, Änderung der Verbandsordnung**

(1) Das Ausscheiden einzelner Mitglieder aus dem Verband sowie die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.

(2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich bei dem Vorstandsvorsteher zu beantragen.

(3) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Zweckverbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

(4) Bei der Auflösung des Verbandes oder Veränderung der Zusammensetzung der Verbandsmitglieder hat unter Leitung des Vorstandsvorstehers eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung, in der insbesondere die Verpflichtungen aus den bestehenden Dienst- und Versorgungsverhältnissen zu regeln sind, zu erfolgen. § 62 Abs. 2 und 3 LFG bleiben unberührt.

(5) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den Vorstandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Zweckverbandsgesetz zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

## **§ 14**

### **Schlussbestimmungen**

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes, der Gemeindeordnung und des Landesforstgesetzes

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Verbandsordnung bedarf der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde.

"Festgestellt gemäß § 4 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVB1. S. 476)."

6540 Simmern, den 16. Juli 1987

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

- Ref. 10 Az.: 029-866/20 Nr. 9 -

Im Auftrag

Gez. Kleemann

Oberamtsrat